

*„Widersprüche“, Heft 19, Schwerpunktthema: Archipel Knast. Gefängnis als Gesellschaftspolitik“, August 1986, zu beziehen über Verlag 2000, Postfach 102062, 6050 Offenbach.*

Das Schwerpunktheft der Zeitschrift *Widersprüche* versammelt auf 160 Seiten Beiträge über das Gefängnis als Mittelpunkt strafrechtlicher Sozialkontrolle. Sie wurden größtenteils für die 13. Konferenz der „European Group for the Study of Deviance and Social Control“ (Hamburg 1985) geschrieben. Die European Group hatte die Ausweitung des Gefängnisystems als Indikator eines kontrollstrategischen Wandels zur Diskussion gestellt. Die Aufsätze lassen sich vier thematischen Bereichen zuordnen.

1. Den Anfang machen 3 Berichte von Gefangenen. *Peter-Jürgen Book* beschreibt sehr plastisch die Ohnmacht des Gefangenen, der dem „besonderen Gewaltverhältnis“ der Untersuchungshaft ausgeliefert ist, das durch wahlweise anzuwendende Generalklauseln wie „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ oder „Zweck der Untersuchungshaft“ entsteht. Die Verdoppelung der zuständigen Regelungsinstanzen: Anstaltsleiter und Haftrichter gewinnt bei politischen Gefangenen besondere Brisanz durch Sonderhaftbedingungen, die von den zuständigen OLG-Haftrichtern in § 129a-Fällen verordnet werden. Im späteren Beitrag von *Michael Schubert* findet sich im Anhang die eindrucksvolle Dokumentation der allumfassenden Eingriffsbefugnisse, die der Anstaltsleitung hier an die Hand gegeben werden. Angesichts der von Book beschriebenen Funktionalisierung gesetzlicher Bestimmungen für die Rechtfertigung relativ willkürlicher Entscheidungen während der Untersuchungshaft verwundert

sein abschließendes Plädoyer für ein besseres Recht. Books Hoffnungen richten sich etwa auf ein U-Haft-Vollzugsgesetz, das die Haftbedingungen vereinheitlichen und das Ermessen der Vollzugsverwaltung einschränken soll.

Auch in den „Szenen aus dem Vollzugsalltag“, die *Helmut Schick* notiert, zeigt sich die Ambivalenz von sensibler Berichterstattung über das alltägliche Unterlaufen der Vorschriften im Strafvollzugsgesetz, die den Gefangenen Rechte oder Sozialisationschancen einräumen, und der auch hier geäußerten Hoffnung auf ein verbessertes Gesetz und rechtstreues Vollzugspersonal. Die täglich neu erlebte – und damit als Strukturmerkmal ausgewiesene – Unfähigkeit des Strafvollzugs, auf ein Leben „in sozialer Verantwortung“ vorzubereiten, bestätigt sich in Schicks „Szenen“ ebenso wie der taktische, am Bedürfnis nach Freiheit, nicht nach Resozialisierung, orientierte Kampf um die Lockerungen des Freiheitsentzuges, die das Strafvollzugsgesetz verspricht.

*Denis Pécic*, der den dritten Gefangenenbericht beisteuert, schreibt nicht in eigener Sache, sondern als Lobbyist von Haftalternativen. Er propagiert einen Gesetzesvorschlag zur Vermeidung der Inhaftierung von Müttern (oder alleinerziehenden Vätern) mit minderjährigen Kindern. Er verwirft mit plausiblen Argumenten gleichermaßen die Heimunterbringung von Kindern inhaftierter Mütter wie die gemeinsame Einsperrung von Müttern und Kleinkindern in Sonder Einrichtungen des Strafvollzugs. *Johannes Fest* kommentiert im Anschluß den Fall „Denis Pécic“, gibt Zeugnis über die Unnachgiebigkeit der Strafjustiz gegenüber ihren kompetentesten Kritikern, hier dem Gefangenen Pécic. Pécics wissenschaftlich-kritisches Engagement im Strafvollzug und gegen den Strafvollzug wird nun mit pathologisierenden Formeln gegen ihn selbst gewendet, da die Vollstreckungsbehörden ihn erstmals wirklich treffen können: beim Versuch, nach 22 Haftjahren die Aussetzung seiner lebenslangen Freiheitsstrafe zu erwirken. Die inzwischen erfolgte Strafaussetzung mindert die Aktualität des Beitrages nicht.

2. *Thomas Mathiesen* eröffnet den zweiten, von Wissenschaftlern getragenen Themenblock. Mathiesen stellt den drei folgenden Länderberichten über die Expansionstendenzen des Gefängnisses 8 Gründe voran, die für dessen Abschaffung, die Ächtung des Gefängnisses, sprechen. Es ist eine Mischung aus erfahrungswissenschaftlichen Ineffektivitäts- und Funktionslosigkeitsbelegen und Nachweisen normativer Widersprüche zwischen hochgeachteten Menschenrechten und der Inhumanität der Einsperrung. Angesichts der geballten Irrationalitäts- und Unmenschlichkeitsnachweise bleibt allerdings die Frage nach dem *cui bono* der Freiheitsstrafe und des Gefängnisausbaus ungeklärt.

In den drei folgenden Beiträgen werden Antworten auf die Frage nach dem Grund der Gefängnisexpansion gesucht. *James Fox* zeigt am Fallbeispiel New York den atemberaubenden Ausbau des amerikanischen Strafvollzugs. Fox arbeitet die neokonservativen Begründungsmuster sicher zutreffend heraus, die die selektiven Langstrafen und in deren Folge den Gefängnisausbau tragen. Die Antwort auf die Frage nach den strukturellen Bedingungen für den politischen Durchbruch des Vergeltungsdenkens führen aber nicht über die Vermutung hinaus, daß hiermit strukturelle Ungleichheit und Rassismus perpetuiert werden sollen.

Auch *Joe Sim* zeigt für England und Wales den harten Langstrafenvollzug als Modell des neuen Gefängnisses, vorangetrieben durch materiellrechtliche Strafschärfungen und eine restriktive Politik gegenüber vorzeitiger Entlassung. Sims Erklärungskette beginnt bei der ökonomischen Krise, die eine wachsende Zahl von ökonomisch Marginalisierten hervorbringt. Der damit einhergehende Verlust an beiläufiger, sanfter Disziplinierung werde nun unter Rückgriff auf demonstrativ harte Kontrollstrategien kompensiert, so seine These.

Gegen einen „linken Funktionalismus“, der Inhaftierungsraten als direkte Folge von Arbeitslosigkeit oder Veränderung der Produktionsweise begreift, wendet sich *Willem de Haan*, der den Gefängnisausbau in Holland untersucht. Es sieht das Strafrecht wie den Strafvollzug als politische Instrumente zur Ausübung von Macht auf ideologischer Ebene, welche keine sonderlich bemerkenswerten tatsächlichen Auswirkungen auf die Ökonomie zukomme. Auf diese Weise gelangt de Haan zu einer – vorsichtig und differenziert vorgetragenen – theoretischen Bewertung ideologischer und kontrollierender Funktionen der Gefängnisexpansion, die er anschließend auf das Fallbeispiel Holland bezieht.

3. Den dritten thematischen Verbund bilden vier Aufsätze, die sich mit der Rolle der politisch Gefangenen und ihren Haftbedingungen auseinandersetzen. *Bill Rolston* und *Mike Tomlinson* berichten von den Strategien politischer Gefangener in Nordirischen Gefängnissen, als soziale Wesen zu überleben, beschreiben die unterstützende Funktion der kollektiven Solidarität der Mitbetroffenen und ihrer Angehörigen. *Helmut Janssen* setzt sich in einer historischen Abhandlung mit den rechtlichen Regelungen bzgl. der Behandlung politischer Gefangener insbesondere im Deutschland des 19. Jahrhunderts auseinander und setzt davon die aktuellen Gleichschaltungsbemühungen ab, den politisch motivierten als gewöhnlichen Straftäter auszuweisen. *Michael Schubert*, Strafverteidiger in zahlreichen politischen Strafverfahren, bemüht sich anschließend um den Nachweis, daß auf die RAF-Gefangenen Kriegsvölkerrecht anzuwenden sei, wodurch ein begünstigender Gefangenenstatus in Kraft

träte. Er führt zunächst überzeugend den Nachweis, daß – entgegen der Gleichstellungspropaganda – die politischen Gefangenen sehr wohl politisch geforderten und durchgesetzten Sonderhaftbedingungen unterliegen. Die von Janssen gezeigte Privilegierung des politischen Gefangenen noch in der Weimarer Republik wird nunmehr schlicht umgekehrt. Sehr viel weniger überzeugend fällt Schuberts Versuch aus, die formalen Regeln des „humanitären Kriegsvölkerrechts“ (welches Wort!) auf die Mitglieder innerstaatlicher Widerstandsbewegungen zu beziehen. Schubert muß selbst konzedieren, daß für „Aufstandsbewegungen und Guerilla“ in Industrienationen, abgesehen von den ohnehin gegebenen Subsumtionsschwierigkeiten, eben nur wenige Schutzrechte im Völkerrecht formuliert sind. *Sebastian Scheerer* stellt mit der „Amnestiefrage“ einen Ausweg für die zu langen Freiheitsstrafen verurteilten politischen Gefangenen zur Diskussion. Er wirbt für die politische Amnestie nach beiden Seiten, demonstriert dem Staat ein in Vergessenheit geratenes Herrschaftsmittel, das auch immer der inneren Befriedung gedient hat, zeigt den Amnestie betroffenen einen Weg zur Rückführung des Konflikts in gewaltfreie politische Bahnen.

Die den Band abschließenden Beiträge, die nicht mehr der Tagung entstammen, seien nur noch erwähnt. *Heinz Steinert* steuert seine Stellungnahme zur Frage (einer Enquete-Kommission des Berliner Abgeordnetenhauses) bei: „Gibt es Tatsachen, die beweisen, daß gesellschaftliche Konflikte auch ohne strafrechtliche Maßnahmen gelöst werden können?“ Steinert hat keine Mühe, einen entsprechenden Nachweis zu führen. *Timm Kunstreich* fragt sich, wie man das Knastsystem abschaffen kann, ohne zugleich subtilere Formen der sozialen Kontrolle sich einzuhandeln. Der Beitrag von *Marlit Klaus* und *Sabine Tengeler* bezieht mit großer Konsequenz die abolitionistische Position gegenüber dem Strafvollzug auf die Kriminalisierungs- und Strafschärfungsforderungen des Grünen-Antidiskriminierungsgesetzes.

Soviel geballte Information und kritisch-kriminologische Stellungnahme zum Thema „Gefängnis als Gesellschaftspolitik“ ist – zumal recht preiswert – so leicht nicht anderswo zu finden. Der geneigte Rezensionsleser möge sich daher alsbald zum Kauf entschließen.

Michael Voß, Bielefeld